



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 920.751/4-II/A/6/94

An die  
Parlamentsdirektion

W i e n

*Map. Zusammenfassung*

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 85 -GE/19-94
Datum: 26. JAN. 1995
Verteilt 27.1.95 M

Sachbearbeiter  
**ALBERER**

Klappe/Dw  
2378

Ihre GZ/vom

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Aufenthaltsgesetz geändert wird

Das Bundeskanzleramt beeindruckt sich, in der Anlage seine  
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Aufenthaltsgesetz geändert wird, in 25-facher Ausfertigung mit  
dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Beilage (25-fach)

19. Jänner 1995  
Für den Bundeskanzler:  
**BÖHM**

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 920.751/4-II/A/6/94

An das  
Bundesministerium für Inneres

W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
ALBERER	2378	97.103/15-SL III/94 vom 7. Dezember 1994

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Aufenthaltsgesetz geändert wird**

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Aufenthaltsgesetz  
gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Die Feststellungen über die Kosten der Vollziehung dieser  
Novelle enthält weder im Vorblatt noch in den Erläuterungen  
(diesfalls zu Z 9) eine genaue Kalkulation des personellen  
Mehrbedarfes und eine Konkretisierung der Qualität der  
einzelnen Planstellen. Ohne diese Detailangaben lassen sich die  
finanziellen Mehrbelastungen des Personalaufwandes nicht  
berechnen.

Weiters besteht bei den Ausführungen über die Globalkosten –  
abgesehen von widersprüchlichen Angaben über die Zahl der nach  
der geplanten Novelle zu erwartenden Berufungen – ein  
Widerspruch zwischen den Angaben im Vorblatt ("....aber  
unabhängig von der Novelle eine Aufstockung der  
Berufungsbehörde um 30 Planstellen.....") und den Erläuterungen  
zu Z 9 auf Seite 15, zweiter Absatz ("....jährlich rund 30.000  
gesenkt werden. Auch diese Zahl wird eine Aufstockung des  
Personals der Behörde zweiter Instanz um etwa 30  
Planstellen....").

- 2 -

Generell ist zum global ausgewiesenen Mehrbedarf festzuhalten, daß Angaben darüber fehlen, wie dieser Personalmehrbedarf abgedeckt werden soll bzw. in welchem Umfang ressortinterne Umschichtungsmöglichkeiten für seine Abdeckung herangezogen werden können.

Aus den dargelegten Gründen bestehen gegen den vorliegenden Entwurf Bedenken.

19. Jänner 1995  
Für den Bundeskanzler:  
BÖHM

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: